TraumaNetzwerk DGU®
Hinweise zu Kooperationsverträgen

Falls ein Krankenhaus nicht alle der im Weißbuch Schwerverletztenversorgung (in seiner aktuell gültigen Fassung) geforderten Fachdisziplinen als Hauptabteilung hat, muss die Anwesenheit eines Facharztes der betreffenden Disziplin über einen Kooperationsvertrag geregelt werden.

Es gibt zwei Arten von Kooperationsverträgen:

1) Konsiliarvertrag:

- Akut- und Weiterbehandlung vor Ort
- Notwendige strukturelle Ressourcen für operative Versorgung und intensivmedizinische Betreuung müssen vorhanden sein
- Anwesenheit eines in der Notfallversorgung seines Faches kompetenten Arztes innerhalb von max. 30 Minuten
- Sicherstellung der Rufbereitschaft 24/7
- Kooperierende Klinik muss als TraumaZentrum und sollte in der gleichen Traumastufe bescheinigt sein

2) Verlegungsvertrag:

- Weiterbehandlung in einer anderen Klinik
- Notwendige strukturelle Ressourcen für die operative Versorgung und intensivmedizinische Betreuung müssen in der Verlegungsklinik vorhanden sein
- Garantie der zeitnahen Übernahme des Patienten 24/7
- Transportweg des Patienten von maximal 30 Minuten
- Zusätzlich muss telemedizinische Kooperation bestehen
- Kooperierende Klinik muss als TraumaZentrum und sollte in der gleichen Traumastufe bescheinigt sein

TraumaNetzwerk DGU®
Hinweise zu Kooperationsverträgen

Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit der Kooperation mit einer Belegarztpraxis mit eigenen Betten in der jeweiligen Klinik:

- Akut- und Weiterbehandlung vor Ort
- Mindestens 3 Fachärzte der benötigten Disziplin
- Anwesenheit eines in der Notfallversorgung seines Faches kompetenten Arztes innerhalb von max. 30 Minuten
- Sicherstellung der Rufbereitschaft 24/7

Folgende Inhalte müssen in einem Kooperationsvertrag geregelt werden:

- Vertragsparteien
- Kooperationsgrund
- Inhalte der Kooperation:
    - Definition des Leistungsumfangs in Konsiliarverträgen
    - Leistungsumfang bei Verlegungsverträgen
- Verpflichtung zur Unterrichtung des TraumaZentrums durch den Kooperationspartner, sollte die vereinbarte Leistung (Konsil oder Verlegung) aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein
- Unterschriften der Geschäftsführer und Klinikdirektoren
- Sinnvoll ist darüber hinaus die Regelung von:
    - Vergütung und Abrechnung
    - Kündigungsfristen

TraumaNetzwerk DGU®
Hinweise zu Kooperationsverträgen

Im Folgenden finden Sie konkrete Vorgaben für regionale und überregionale TraumaZentren.

Vorgaben für regionale TraumaZentren (RTZ):

- Kooperationsverträge können für folgende Disziplinen bzw. fehlende Fachabteilungen in der Klinik geschlossen werden:
  - Neurochirurgie
  - Gefäßchirurgie
- Folgende Kooperationen können zur Anwendung kommen:
  - Konsiliarvertrag mit einem anderen TraumaZentrum (vorzugsweise RTZ oder ÜTZ)
  - Kooperation mit einer Belegarztpraxis
  - Verlegungsvertrag mit einem anderen TraumaZentrum (vorzugsweise RTZ oder ÜTZ)

Vorgaben für überregionale TraumaZentren (ÜTZ):

Grundsätzlich müssen alle Disziplinen vor Ort sein. In **Ausnahmefällen** können für folgende Disziplinen Kooperationsverträge (Konsil oder Belegarztpraxis) geschlossen werden:

- MKG
- HNO
- Augenheilkunde
- Urologie
- Gynäkologie
- Plastische Chirurgie
- Handchirurgie
- Kinderchirurgie/Pädiatrie

Eine Kooperation über einen Verlegungsvertrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ECMO) möglich.